

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Juni 1853.

1. Deputationsbericht, ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 betreffend.

Der Senat erklärt sich damit einverstanden, daß vor dem Beschlusse über den eingereichten Gesetzentwurf von der Deputation darüber berathen und berichtet werde, ob es sich nicht empfehle, wie von der Bürgerschaft angeregt, gesetzlich zu bestimmen, daß künftig die Ablösung der jährlichen Gefälle, gleich wie die des Weinkaufs und des Heimsalles, nur durch Capitalzahlung von Seiten des Verpflichteten bewirkt werden könne.

2. Abgabe für Sonn- und Festtagsarbeiten in Bremerhaven.

In Veranlassung der diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft vom 22/27. December vorigen Jahres hat der Senat die Handelskammer zu einem gutachtlichen Berichte über denselben aufgefordert, welcher ihm eingereicht worden.

Indem er diesen Bericht der Bürgerschaft beikommend abschriftlich mittheilt, trägt er darauf an, eine gemeinschaftliche Deputation zur Vorberathung einer desfallsigen gesetzlichen Bestimmung niederzusetzen, auch, bis solche vereinbart worden, die Fortdauer der jetzt bestehenden Abgabe zu beschließen, da solche nur bis Ende des gegenwärtigen Monats beliebt worden ist.

Die beantragte Deputation wird der Senat von dem Resultate der auf Empfehlung der Handelskammer erfolgten Erkundigung nach dem Maße der in den Hannoverschen und Oldenburgischen Weserhäfen gegenwärtig erhobenen ähnlichen Abgabe in Kenntniß setzen lassen.

3. Fünfter Bericht der Schuldeputation in Betreff Verbesserung des Volksschulwesens.

4. Bericht der Finanzdeputation und der Deputation bei den öffentlichen Spaziergängen.

5. Bericht der Finanzdeputation, die Einziehung der älteren Scheidemünze und Prägung kupferner halber Groten betreffend.

6. Bericht der Deputation zur Abwendung von Wassergefahren.

Diese dem Senate von den erwähnten Deputationen eingereichten Berichte theilt derselbe der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Vorschläge, unter Vorbehalt der feinen, beikommend mit.

7. Bericht über die Ertheilung der Bürgerrechte im Jahre 1852.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den ihm von seinem Commissar für die Ertheilung der Bürgerrechte über diesen Gegenstand erstatteten Bericht in der Anlage mit.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 24. Juni 1853.

Vom Senate unterm 30. December v. J. zu einem gutachtlichen Berichte darüber
veranlaßt:

ob und wie weit Sonntagsarbeiten auf Schiffen in Bremerhaven im Interesse des Handels zugelassen werden müssen, und welche Bestimmungen festzustellen sein möchten, um unnöthige Abweichungen von dem Geseze, die Sonntagsfeier betreffend, dabei in Zukunft zu beseitigen,

beehrt sich die Handelskammer ihre Ansichten im Folgenden darzulegen.

Sie betrachtet es als unzweifelhaft, daß die in Frage stehenden Beschäftigungen, die ihrer Natur nach fast immer an die Öffentlichkeit treten und Geräusch verursachen werden, im Allgemeinen zu den vom Geseze untersagten gehören, und erachtet dies auch von ihrem Standpunkte aus rathlich, nicht bloß damit die Ruhe des Sonntags überhaupt möglichst wenig unterbrochen werde, sondern auch um dem einzelnen Arbeiter die zur Erhaltung und Belebung seiner Kräfte unentbehrliche Erholung zu gewähren. Diese Gründe gewinnen für Seeleute offenbar eine erhöhte Bedeutung. Auf der andern Seite läßt sich aber auch keineswegs verkennen, daß das, was in angeregter Hinsicht gut und ersprießlich ist, durch Vorschriften der Staatsbehörden allein nicht erreicht werden kann. Die Sitte ist hier vorzugsweise maßgebend, mächtiger als das Gesez, welches sie, wenn es nicht aus ihr selbst hervorgegangen, nach der einen oder der andern Richtung leicht durchbricht, wie viele von der Handelskammer eingezogene Zeugnisse aus anderen Ländern bestätigen. Ferner erheischen die eigenthümlichen Verhältnisse eines großartigen Seeverkehrs schon deshalb besondere Rücksichten, weil oft eine Abwendung oder Verminderung der in Folge höherer Gewalt oder inneren Verderbs drohenden Gefahren (z. B. Havarie u. dgl.) in Frage steht, außerdem aber auch manche der durch jede Schiffahrtsbewegung bedingten Arbeiten, z. B. das Legen der Schiffe in den Hafen oder aus demselben, das Verholen der Schiffe und Alles, was zur Unterhaltung der regelmäßigen Fahrt der Dampfböte nothwendig ist, eine bestimmte Verzögerung oder Unterbrechung nicht wohl erleiden können. Die Handelskammer hält dafür, daß derartige Fälle nicht unter das allgemeine Verbot gerechnet werden, sondern ohne Weiteres eine Ausnahme begründen dürfen.

Andere Abweichungen von der Regel möchten nur durch climatische Einflüsse gerechtfertigt werden, denen allerdings eine Beachtung gewidmet sein muß, wenn nicht die maritime freie Beweglichkeit in gewissen Perioden gelähmt werden soll. Während der bessern Jahreszeit, vom 1. April bis zum 1. October braucht, wenn nicht die vorher ange deuteten Fälle vorliegen, durchaus keine Sonntagsarbeit an Schiffen gestattet zu werden, da es sich in diesen Monaten lediglich um einen dem Rheder entgehenden Gewinn handelt, der hier so wenig wie bei sonstigen Gewerben den Ausschlag geben kann. Im Herbst und Winter muß dagegen nicht selten eine mit weitverzweigten Nachtheilen verbundene längere Unterbrechung des Verkehrs durch sofortiges Arbeiten abgewendet werden. Die Handelskammer empfiehlt daher, daß vom 1. October bis zum 1. April jeden Jahres das Amt Bremerhaven die bei ihm vorab zu erwirkende Erlaubniß zur Sonntagsarbeit ertheilen könne, und, insofern der Gewährung des Gesuchs nicht etwa besondere Gründe entgegenstehen, eine Abgabe erhebe. Die letztere erscheint, in Ermangelung eines besseren Mittels, zweckmäßig, weil sie ein neues Merkmal für die wirklich vorhandene Dringlichkeit zu liefern geeignet ist, sobald sie hoch genug normirt wird, um die durch die Arbeit zu ersparenden gewöhnlichen Kosten erheblich zu übersteigen und sonach den Charakter eines für augenblickliche kleine Vortheile nicht leicht darzubringenden Opfers an sich zu tragen. Aus diesem Gesichtspunkte erscheint das Maß der bisherigen Abgabe von zwei Groten pr. Last zu niedrig, und giebt die Handelskammer unvorgreiflich anheim, dasselbe bis zu etwa sechs Grote pr. Last zu erhöhen, zugleich auch den dreifachen Belauf dieser Summe als Strafe für Uebertretungen festzustellen. Sie erlaubt sich, daran zu erinnern,

daß auch künftig während des Vormittagsgottesdienstes das Arbeiten nur in äußersten Nothfällen gestattet sein und die für Sonntage zu erlassende Vorschrift gleichmäßig auf alle hohe Festtage der protestantischen Kirche Anwendung finden müßte.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine einzelne Arbeit als Nothfall zu beurtheilen sei, so erscheint die Zuziehung Sachverständiger, zunächst des Hafenmeisters und des Oberlootsen, Seitens des Amtes unerlässlich.

Wenn ihre Vorschläge Billigung finden, so erachtet doch die Handelskammer weiter eine möglichst entsprechende Gesetzgebung der Nachbarstaaten Hannover und Oldenburg in jeder Hinsicht ungemein wünschenswerth; sie ersucht daher den Senat, eventuell zu solchem Behufe das Erforderliche baldigst einleiten zu wollen.

Bremen, den 14. März 1853.

Mit höchster Achtung

Die Handelskammer,
Namens derselben

(gez.) Hermann Heye.

An den Senat.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 24. Juni 1853.

Fünfter Bericht

der Schuldeputation in Betreff Verbesserung des Volksschulwesens.

Die Deputation fährt fort, mit diesem Berichte die ihr obliegenden, im ersten Berichte vom 21. Januar d. J. bemerkten Aufgaben zu erledigen.

Es ist nämlich mittelst früherer verfassungsmäßiger Beschlüsse für die in der Altstadt erforderlichen Freischulenlocale wie für die zur Erbauung von Freischulen in der Neustadt, in der östlichen und westlichen Vorstadt nöthigen Grundstücke bereits gesorgt, so daß hinsichtlich der letzteren Schulen jetzt zum Bau der Schulhäuser geschritten werden könnte.

In dieser Beziehung bemerkt die Deputation

I.

wegen des in der östlichen Vorstadt vorzunehmenden Neubaus, daß die Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft vom 11. und 16. Juni, 2. und 14. Juli v. J. ergeben, wie ein an der Schmidtstraße vor dem Steintore liegender Platz für einen solchen Bau bestimmt worden ist, und daß sie, erst später gegen Ende des vorigen Jahres in Wirksamkeit getreten, sofort damals den Baudirector Schröder beauftragte, ihr zu dem Ende Baurisse und Kostenanschlag einzureichen.

Nachdem sie vor Kurzem diese erhalten hat, überreicht sie dieselben nebst einem begleitenden Bericht des Baudirectors, (auf den, als in Betreff der inneren Einrichtung den früheren verfassungsmäßigen Verhandlungen und Beschlüssen wegen des Erforderlichen nach ihrer Ansicht völlig entsprechend, sie sich bezieht) in den Anlagen I—V., und glaubt nur, wie es schon bei Gelegenheit des Ausbauprojects des Catharinenklosters geschah, auch jetzt den speciellen Kostenanschlag zurückhalten zu dürfen, weil der Baudirector solches in Bezug auf das Resultat des Verdinges der Arbeiten durchaus wünschenswerth hält.

Sie kann diesen Vorlagen nur ihren Beifall schenken und wünschen, daß dieselben auch höheren Orts Genehmigung finden.

Zwar erscheint der Kostenbetrag von 20,500 ₰ auf den ersten Blick recht hoch; allein, wenn man erwägt, daß es sich darum handelt, zwei neue Schulhäuser, für Knaben wie für Mädchen, so wie zwei Wohnungen für Lehrer, auch Locale für vier Hülfsslehrer, und dies Alles in einer so vollständigen, im Blicke auf künftige Bedürfnisse ebenfalls genügenden Weise, wie es die Anlagen zeigen, herzustellen, ferner, daß Schultenstüben und anderes zur Schule Gehöriges einen nicht unbeträchtlichen Theil der geforderten Summe ausmachen, und daß jedenfalls eine bedeutende Summe, wenn man auch auf Kosten der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Werks Abzüge versuchen wollte, nicht wohl erspart werden könnte, so dürfte man sich um so mehr bei dem Kostenpunkte beruhigen, als gewiß noch Folgendes dabei in Betracht zu ziehen ist:

Die Gesamtzahl der Freischüler und der sogenannten Elementarfreikinder in diesem Distrikte beträgt 454. In dem Neubau erhalten wir Raum für 500 Kinder in 8 Classen, so wie Wohnung für die Vorsteher der Knaben- und Mädchenschule nebst den Familien derselben und für vier Gehülfsslehrer. Von den Mädchen mußten bei der Beschränktheit der jetzigen Lokale 45 bei dem Lehrer Schrader und von den Knaben eine ganze Abtheilung in einem gemietheten Nebenlokale untergebracht werden. In beiden gegenwärtig benutzten Schulgebäuden fehlte es an Raum für Wohnung von Hülfsslehrern, und dasjenige des Lehrers Thies am Sielwall bot diesem nur ein äußerst kümmerliches Unterkommen.

Ferner wird durch den Neubau erspart:

- 1) das gut erhaltene und belegene Schulhaus des Staats auf den Häfen (Werth ca. 3500—4000 ₰);
- 2) das den Fonds der reformirten Freischulen gehörige Haus am Sielwall (Werth ca. 2500 ₰);
- 3) die jährliche Miethe des Nebenlokals für die Knabenschule mit 65 ₰.

Da die neue Organisation eine Anstellung von mehreren Gehülfsslehrern mit sich führen wird, so bringt der Neubau eine muthmaßliche Wohnungsvergütung mit jährlich etwa 100 bis 120 ₰ von den vier Gehülfsslehrern auf, welche von ihrem Gehalt abziehen sein würde.

Außerdem wird der Einfluß der vom Staate vorgenommenen Verbesserungen des Volksschulwesens auf die Existenz von Privatanstalten doch wahrscheinlich zur Folge haben, daß die bisherige Ausgabe des Staats für Miethentschädigungen an concessionirte Lehrer ganz erheblich abnehme, was mithin bei bevorstehenden Verwendungen für umfassende Neubauten ebenfalls erwähnt werden durfte.

Bringt man alles dieses in Abrechnung, so möchte nach Ansicht der Deputation der bleibende Betrag des Kostenaufwandes für einen Distrikt, dessen stets wachsendes Bedürfniß gar bald ohnehin ein Bedeutendes mehr erheischen wird, nicht unverhältnißmäßig hoch dem, was erreicht wird, gegenüber erscheinen.

II.

Sodann ist nach verfassungsmäßigem Beschluß (vergl. Nr. 9 des Berichts vom 21. Januar v. J.) die Errichtung einer Knaben- und Mädchenschule in der Neustadt erforderlich.

Indem die desfallsigen Baurisse in den Anlagen VI.—IX. überreicht werden, wonach der Bau auf dem neben der alten Caserne an der Westerstasse befindlichen Plage des Staats und dem bereits zu solchem Zwecke vom Staate angekauften Malchow'schen Erbe errichtet werden soll, kann die Deputation hier nur dieselbe Ansicht wie oben aussprechen, wobei insbesondere sie jedoch zu besserer Würdigung des Kostenpunktes das Nachstehende hervorhebt.

Die Zahl der Freischüler im 3ten Distrikt beträgt mit Einschluß der sogenannten Elementarfreikinder 434.

Der Neubau giebt Raum für 500 Kinder in 8 Klassen und wie sub I. Wohnung für die Oberlehrer und vier Gehülften. Die jetzigen Lokale haben nur je ein Klassenzimmer; Knaben wie Mädchen in erheblicher Zahl mußten seither auch hier anderweitig untergebracht werden; nur ein Hülfslehrer konnte in dem Einen der bisherigen Schulhäuser Wohnung finden. Auch hier erspart man das bisher benutzte, an der großen Innenstraße belegene, den Fonds der lutherischen Freischulen gehörige Schulhaus, etwa 2000 $\mathfrak{f}$ werth; — ferner die Miethe der Mädchenschule und der Nebenlokale jährlich mit 215 $\mathfrak{f}$; auch hier kann die oben zu I. erwähnte Wohnungsvergütung von Gehülfslehrern und die erwartete Ersparung an Miethenschädigungen in Anschlag kommen. Dem Allen zufolge beantragt die Deputation die Genehmigung beider Bauten, die Bewilligung der veranschlagten Summen für jeden Bau mit 20,500 $\mathfrak{f}$ und die Ueberweisung der Ausführung dieser Bauten an die Baudeputation; indem sie schließlich bemerkt, — unter Bezugnahme auf das vom Baudirector unter III. der Anlage I. Gesagte — daß nunmehr die Gesamtkosten der Bauten, welche dem Staate im Interesse des Volksschulwesens zur Last fallen, zu übersehen sind, und, daß sie hofft, bald in den Stand gesetzt zu sein, auch hinsichtlich des zuletzt erforderlichen Baues an der Sternstraße in der westlichen Vorstadt das Nähere zu berichten.

Bremen, am 22. Juni 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) A. Meyer.

Unter-Anlage
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 24. Juni 1853.

Bericht über Erbauung dreier Freischulengebäude,

und zwar

- I. In der Schmidtstraße (östliche Vorstadt) mit 8 Klassen;
- II. in der Westerstraße (Neustadt) mit 8 Klassen;
- III. in der Sternstraße (westliche Vorstadt) mit 3 Klassen.

I. Freischule in der Schmidtstraße.

Die innere Eintheilung des Gebäudes ist aus den vorgelegten Grundrissen mit Leichtigkeit zu erkennen, und dürften daher nur noch wenige erläuternde Worte hinzuzufügen sein.

Der disponible Platz ist 120 Fuß breit und 222 Fuß tief. Das Gebäude soll 20 Fuß von der Straße entfernt aufgeführt werden, und so einen Vorgarten erhalten, welcher in dieser bis jetzt noch so engen Straße besonders nothwendig scheint.

Der Platz hinter dem Hause wird zur Hälfte zu Spielplätzen für die Schüler, zur Hälfte zu Gärten für die Lehrer verwandt.

Da das Gebäude selbst nur 105 Fuß lang, so bleiben noch 15 Fuß Raum übrig, welche auf der einen Seite als Durchfahrt zum Ausräumen der Privégruben zc. benutzt werden kann.

Das Gebäude selbst theilt sich streng in 2 symmetrisch gleich eingerichtete Theile, und bildet demnach 2 durch eine massive Brandmauer getrennte Häuser, von denen das eine zur Knaben-, das andere zur Mädchenschule mit je 4 Klassen, Vorplätzen und Wohnräumen dient.

Wie die beiden Schulen von einander getrennt sind, so ist wiederum die Wohnung von den Schulräumen getrennt; jede dieser Abtheilungen hat ihren eigenen Eingang mit Vorplatz, nur die Treppe ist gemeinschaftlich.

Für die Lehrerwohnung sind nachstehende Zimmer eingerichtet:

- 1) eine Wohnstube;
- 2) eine Arbeitsstube für den Lehrer;
- 3) ein Konferenzzimmer (beste Stube);
- 4) Schlafzimmer für die Aeltern;
- 5) desgl. » » Söhne;
- 6) desgl. » » Töchter;
- 7) zwei Stuben für die Unterlehrer und endlich Vorplatz, Küche, Speisekammer, Keller und Bodenraum.

Für jede Schule sind nachstehende Räumlichkeiten projektiert:

- 1) Vorplatz in jedem Stockwerke, welcher Hakenleisten zum Aufhängen der Mützen, Mäntel u. und eine Torfröhre enthält um den Dorf vom Boden aus in jedes Stockwerk gelangen zu lassen.
- 2) Vier Klassen, von denen die eine zu ebener Erde zur Elementarklasse bestimmt ist.

Außer dieser Klasse mit 2 Fenstern hat jede 3 Fenster auf einer Seite.

Die Sitzplätze sind so angeordnet, daß das Licht den Kindern auf die linke Hand fällt und so ohne zu belästigen die beste Wirkung hat.

Jede Klasse erhält außerdem unter dem Fußboden 2 Röhren, welche ihr frische Luft zu- und in den Wänden zwei schornsteinähnliche senkrechte Röhren, welche die verdorbene Luft abführen.

Eine der Zuleitungsröhren steht mit dem Ofen in directer Verbindung — so, daß die durch dieselbe strömende kalte Luft im Winter erst erwärmt wird, ehe sie sich in dem Zimmer ausbreitet; die andere Röhre kann zur Winterzeit geschlossen werden.

Innerhalb des Gebäudes ist ein kleiner Wirthschaftshof für die Lehrer angebracht, der durch eine Mauer in zwei gleiche Theile getheilt wird, und von demselben führt ein steinerner Kanal das Himmel- und Küchenwasser nach dem Abzugsgraben.

Der hinter dem Hause liegende Platz wird der Länge nach, wie schon oben gesagt, in zwei gleiche Theile getheilt (für Knaben und für Mädchen).

Ein gemeinschaftlicher Brunnen erhält 2 Pumpen — für jede Abtheilung eine.

Jede Abtheilung erhält ein Privégebäude mit je 8 Sitzen, wovon je einer für den Lehrer geschlossen ist.

In dem Anschlage sind nicht bloß die Kosten für den eigentlichen Bau, sondern auch die Schulutenzilen, die Regulirung und Abfriedigung der Gräben und Höfe, und die Anlage der Hecken u. mit eingerechnet. Diese Kosten betragen laut specificirtem Anschlage 20,500 ₰.

II. Die Schule in der Westerstraße

unterscheidet sich von der in der Schmidtstraße nur durch die veränderten Dimensionen des ganzen Platzes und durch die veränderte Fassade.

Den Platz bildet ein Theil des Areals der alten Infanterie-Kaserne mit dem früher Malchow'schen Erbe und dem Spritzenhause. Das letztere wird in die Infanterie-Kaserne verlegt und ist diese Anlage schon in der Ausführung begriffen.

Der Bauplatz für die Schule ist 152 Fuß tief und 106½ Fuß an der Straße breit.

Die innere Eintheilung des Hauses ist bis auf einige Kleinigkeiten dieselbe wie bei dem Bau in der Schmidtstraße, die Kosten sind daher ebenfalls dieselben und betragen daher ebenfalls 20,500 ₰.

Die Fassade mußte verändert werden, um sich der ganzen Umgebung mehr anzupassen.

III. Die Knaben-Freischule in der westlichen Vorstadt.

Zu dieser Schule wurde ein Platz an der im Bau begriffenen Sternstraße vom Staate acquirirt.

Die Schule soll 3 Klassen und Wohnung für einen Lehrer und einen Hülfslehrer enthalten.

Obgleich die Pläne zu diesem Bau noch nicht vollendet sind, so läßt sich doch erkennen, daß die Kosten dafür die Summe von 9000 ₰ nicht übersteigen werden.

Hiermit würden die Bauten für die Freischulen in den verschiedenen Distrikten beschloffen sein.

Bremen, den 17. Juni 1853.

(gez.) A. Schröder.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Juni 1853.

B e r i c h t

der Finanzdeputation und der Deputation bei den öffentlichen Spaziergängen.

Der Finanzdeputation und der Deputation bei den öffentlichen Spaziergängen ist aufgetragen gemeinschaftlich zu berathen und zu berichten:

ob sich die Beibehaltung der Heerdenthorswache, sowie der ehemaligen Sperr-einnehmerhäuser am Bischofs- und Heerdenthore empfehle.

Beide Deputationen haben sich zu folgender Ansicht vereinigt.

Die ehemalige Heerdenthorswache steht, nachdem der Eingang in das Thor völlig abgeändert ist, auf eine sehr unpassende Weise mitten in den Spaziergängen, deren zweckmäßige Verbesserung sie verhindert, vielmehr zu einer Miszierde derselben gereicht.

Sie ist für öffentliche Zwecke wenig zu benutzen, und wenn sie gleich jetzt zu einer Polizeidienerwohnung dient, so kostet doch die Unterhaltung des Gebäudes, für welche in diesem Jahre 70 Thlr. veranschlagt sind, und die, weil es sehr feucht ist, in der Folge noch größere Kosten erwecken wird, durchschnittlich mehr als die geringe Vergütung von 25 Thlr., welche vorschriftsmäßig für Polizeidienerwohnungen vergütet werden, betragen würde.

Die Deputationen glauben daher den Abbruch dieses Gebäudes empfehlen zu müssen und beantragen, die Baudeputation mit der Ausführung zu beauftragen, sobald für ein anderweitiges Unterkommen des jetzigen Bewohners gesorgt ist.

Das kleine Erheberhäuschen am Heerdenthore gereicht nach Ansicht der Deputationen zu einer Miszierde dieses schönen Stadteingangs. Sie wünschen daher daß es weggeräumt werde, sobald die Verwaltungsdeputation darüber mit dem jetzigen Miether ein Abkommen getroffen haben wird, und da sie erfahren haben, daß die Verwaltung der neuen Krankenanstalt daselbe glaubt nützlich verwenden zu können, so geben sie anheim die Baudeputation zu ermächtigen, es dieser zur Disposition, um es auf ihre Kosten wegzuschaffen, zu stellen.

Was aber endlich das Erheberhaus am Bischofsthore anlangt, so ist es weder für die Spaziergänger störend, noch gereicht es demselben zur Miszierde; es ist vielmehr für einen Theil des Publikums, welcher die Spaziergänge für seine Gesundheit benützt, bequem gelegen und äußerlich anständig eingerichtet. Es ist daher kein Grund vorhanden es wegzuräumen und die Miete von etwa 40 Thlrn., die es jährlich trägt, ohne Noth aufzuopfern.

Die Deputationen können daher nur empfehlen dasselbe noch zur Zeit beizubehalten.

Bremen, den 16. Juni 1853.

(gez.) D. Meier.

J. H. A. Schumacher.

(gez.) L. C. A. Heineken, Dr.

J. L. Nuyter.

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Juni 1853.

Bericht der Finanzdeputation,
die Einziehung der älteren Scheidemünze und Prägung kupferner
halber Groten betreffend.

Die Bürgerschaft hat am 18. Juni 1851 bei Gelegenheit ihrer Erklärung über das Budget darauf angetragen, daß die Finanzdeputation berathen und berichten möge:

ob es zweckmäßig sei, die silbernen halben Groten, die großen Groten und die Zweigroten-Stücke, deren Gepräge unkenntlich geworden sei, außer Cours zu setzen, und ob kleine Kupfermünze zu prägen sei;

und ist der Senat diesem Antrage mit dem Beifügen beigetreten, daß die Deputation zugleich Vorschläge machen möge, wie eine solche Maaßregel auszuführen sei.

Der Finanzdeputation sind damals bei näherer Erwägung der Frage mancherlei Bedenken vorgekommen, welche die Erledigung des Antrags verzögert haben. Denn nach den gesammelten Nachrichten scheint die Masse der noch im Umlaufe seienden Scheidemünze dieser Art noch so groß zu sein, daß ohne ein recht bedeutendes Opfer der Staatscasse die Einziehung und Einschmelzung derselben nicht vorgenommen werden kann und bei den geringen Vortheilen, die diese Maaßregel zu gewähren scheint, sie eines solchen Geldopfers schwerlich werth zu achten ist.

Da indessen bei den Verhandlungen über das diesjährige Budget der Gegenstand abermals in Anregung gebracht ist, so wird die Deputation nicht verfehlen ihre Ansichten und Vorschläge im Kurzen vorzulegen.

Nur einen Punkt glaubt sie schon vorab hervorheben zu müssen, nämlich die Prägung kleiner Kupfermünze.

Sie geht davon aus, daß darunter nur kupferne halbe Groten zu verstehen seien, weil für noch kleinere Münze überall kein Bedürfnis obwaltet.

Ob es wirklich an halben Groten mangle, ist an sich sehr zweifelhaft, denn wenn es auch von manchen Seiten behauptet wird, so scheint doch nach der Meinung anderer der Mangel mehr darin zu liegen, daß sich die halben Groten hier und da oft in einer lästigen Weise in großen Quantitäten häufen und dadurch eine Zeitlang dem Umlauf entzogen werden, weil sie in größeren Summen nicht leicht wieder Abnehmer finden. Es ist daher eher zu beforgen, daß eine Vermehrung dieser kleinen Scheidemünze die Belästigung solcher Behörden und Anstalten, welche in der Lage sind, nach der Natur ihres Betriebes viele halbe Groten empfangen zu müssen und bei denen sie daher zusammenfließen, sich nur noch steigern dürfte, als daß dem Mangel im Einzelnen damit sonderlich abgeholfen wird, weil eben die halben Groten aus naheliegenden Gründen im täglichen einzelnen Verkehr nicht viel vorkommen und daher in keinem constanten Umlauf sind.

Allein wie es sich auch damit verhalten mag, so sieht die Finanzdeputation doch darin, daß ein eigentliches Bedürfnis zweifelhaft ist und Einzelne durch die Anhäufung dieser kleinen Scheidemünze möglicherweise belästigt werden, keinen erheblichen Grund, dem von mehreren Seiten laut gewordenen Wunsch entgegenzutreten, weil es eine höchst einfache und keine Kosten erweckende Maaßregel ist, eine mäßige Quantität solcher Münze prägen zu lassen.

Die letzten kupfernen halben Groten wurden im Jahre 1841 geprägt, und zwar nach einer bei den Acten befindlichen Aufgabe für 727 Thlr. 50 Gr., welche für das Kupfer und sämtliche Prägekosten, einschließlich des Kupferverlustes, 635 Thlr. 52 Gr. gekostet

haben, und wovon außerdem die zurückgebliebenen Kupferschroten, von ohngefähr 85 Thaler Werth, zur Legirung des damals gleichzeitig geprägten Silbergeldes verwendet sind.

Es würde daher nun die Verwaltungsdeputation der öffentlichen Grundstücke (zu deren Geschäftskreis die Münze gehört) zu beauftragen sein, für etwa 800 bis 1000 Thlr. dieser Kupfermünze in ähnlicher Weise prägen zu lassen und im Uebrigen das bisherige Verfahren zu beobachten, daß die Generalcasse einstweilen das erforderliche Geld zu den Anschaffungen und Kosten vorschüsse und hiernächst durch Empfangnahme des geprägten Geldes den Vorschuß erstattet erhalte, den etwaigen Avanz aber in Einnahme stelle.

Die Deputation hält es aber nothwendig damit in Vorschlag zu bringen, daß zugleich eine Einziehung der silbernen halben Groten beschlossen werde. Diese sind nämlich nicht nur größtentheils ganz abgegriffen und unkenntlich geworden, sondern es ist bekannt genug, welcher Mißbrauch damit bei der Anfertigung der f. g. Rostthaler getrieben wird.

Es wird aber dabei der weitläufigen Maßregel einer förmlichen Absezung nicht bedürfen, sondern es genügen, wenn der Generaleinnehmer beauftragt würde, die bei ihm vorkommenden silbernen halben Groten zurückzulegen und nicht wieder in Cours zu bringen, wo dann, wenn eine erhebliche Quantität gesammelt ist, sie eingeschmolzen und das Silber verkauft werden könnte, um auf diese Weise den etwaigen Verlust durch die Erfahrung zu constatiren, der auf der Rubrik Münzverlust in Ausgabe gebracht werden könnte.

In dieser Hinsicht erlaubt sich die Deputation noch zu bemerken, daß nach den vorhandenen Nachrichten, soweit sie hinaufreichen, im Ganzen etwa für 6700 Thlr. silberne halbe Groten geprägt sind, wovon aber nach einem ohngefähren Ueberschlag im Laufe der Jahre mindestens zwei Drittheil als verloren oder sonst abhanden gekommen angesehen werden mögen, so daß allenfalls noch für 2000 Thlr. im Umlauf sein werden. Nach einer Berechnung, die in Betreff der Groten angestellt ist, wird bei dem Einschmelzen der reine Silberwerth kaum 60 pCt. betragen, also etwa 40 pCt. des Nennwerths verloren gehen. Da aber nicht zu erwarten ist, daß die ganze im Umlauf seiende Masse in einem kurzen Zeitraum bei der Generalcasse eingehen werde, so wird sich wahrscheinlich dieser Verlust über mehrere Jahre vertheilen und daher leicht getragen werden können.

Bremen, den 16. Juni 1853.

(gez.) J. H. M. Schumacher. (gez.) J. L. Nuyter.

Anlage V.
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Juni 1853.

B e r i c h t

der Deputation zur Abwendung von Wassergefahren.

Bekanntlich ist es in Folge früherer Vereinbarung mit Hannover erforderlich, daß die Deichstrecke vom Osterthorsbären flussaufwärts auf eine Höhe von 23 Fuß gebracht werde, und wird, nachdem schon seit längerer Zeit bis zum Puntendeich der oberhalb liegende Theil dieser Strecke demgemäß erhöht ist, noch in diesem Sommer abwärts die nöthige Arbeit am Puntendeiche bis zu Dsenbrücks Grundstück einschließlich, sodann am sogenannten Marksdamm, welcher den Deich mit der den weiteren Deich bis zu dem zwischen Dreyer

und Geisler's Erbe belegenden Gange bildenden Bleicherstraße verbindet, ferner an diesem erwähnten Gange und endlich an den Deichen, welche, sich an den Gang anschließend, bis zum Bären folgen, in zweckentsprechender Weise vollendet sein, so daß lediglich diejenige Strecke der Bleicherstraße, welche die Erben der Doctorin Albers und der Witwe Dreyer begränzt, und allerdings Schwierigkeiten macht, noch bedacht werden müßte.

Die Schwierigkeiten bestehen nämlich darin, daß die genannten Anlieger durchaus nicht wollen, daß der Deich durch ihre an der Weser liegenden Gärten gelegt werde, somit die Straße nach wie vor den Deichschutz gewähren muß und deshalb entweder um 2 bis 3 Fuß zu erhöhen oder eine sonstige Vorkehrung daselbst zu treffen sein würde. Eine solche Erhöhung der Straße ist aber möglichst zu vermeiden, weil sie nur für einen Theil der Straße nöthig sein und sehr erhebliche Inconvenienzen für eine größere Zahl von Anwohnern mit sich führen wird.

Die Deputation möchte deshalb die Annahme eines Vorschlages des Bauinspectors Brockmann empfehlen, welcher eine 2 Fuß starke, bis zu 23 Fuß über 0 des Brückenpegels hohe und 3 bis 4 Fuß tiefe Mauer möglichst nahe an den Häusern und Grundstücken der gedachten Eigenthümer Doctorin Albers und Dreyer Wwe. setzen will, denen dann freilich, um ihnen den Zugang zu der Straße zu erhalten, einige Vorkehrungen mittelst angemessen hergestellter Stufen zu gestatten wären.

Die Kosten sind vom Bauinspecteur Brockmann, wie folgt veranschlagt:

31,000 Steine mit Vermauern à 25 ₰.....	₰ 775 — %
120 Ebfuß Ecksteine à 30 ₰.....	» 50 — »
63 » Lagerplatten à 42 ₰.....	» 36 54 »
330 laufende Fuß Bordsteine mit Sehen à 9 %.	» 41 18 »
Erdbarbeit, Pflasterlohn u. s. w.....	» 26 6 »
Steinschutt, Rammen, u. s. w.....	» 70 66 »
	₰ 1000 — %

Die Deputation befindet sich durch das Verhalten der genannten Anwohner in der unangenehmen Nothwendigkeit, — da sie keinen andern und bessern Rath weiß, — diese Anlage der höhern Genehmigung zu empfehlen, und beantragt, unter dem Ersuchen um eine geneigte baldige Entscheidung wegen Dringlichkeit der Sache, die Summe von 1000 ₰ für den angegebenen Zweck zu bewilligen, auch die Bepflasterungs-Deputation mit der desfallsigen Ausführung zu beauftragen.

Bremen, den 23. Juni 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) J. W. Barfhausen.

Anlage VI.
zur Mittheilung des Senats vom
24. Juni 1853.

B e r i c h t

über die Ertheilung der Bürgerrechte im Jahre 1852.

Laut des von mir geführten Rechnungsbuches sind dafür von der
Generalcasse erhoben..... \$ 35,807 : 12 %
Daß von dem Rathsdienere eingezahlte Eimergeld hat betragen.. » 189 : — »
Summa.. \$ 35,996 : 12 %

Im Budget ist angeschlagen:
Der Ertrag der Bürgergelde..... \$ 40,000 : — %
Der Ertrag des Eimergeldes..... » 600 : — » » 40,600 : — »
Mithin beträgt die wirkliche Einnahme weniger:..... \$ 4,603 : 60 %

Die Ausgaben sind gewesen:
a. für einen Gehülfen..... \$ 75 : — %
b. für das Einsammeln des Eimergeldes.... » 10 : — »
c. für Druckkosten, Bücher, Papier u. dgl.. » 18 : 52 »
\$ 103 : 52 %

Also 26 Thlr. 20 Gr. weniger als dafür im Budget ange-
nommen..... \$ 130 : — %

Die Zahl der ausgegebenen Bürgerzettel ist..... 414
Davon haben erhalten:

A. Fremde Mannspersonen:
Nr. 1. Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit..... 22
Nr. 7. Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit..... 167 189
B. Fremde Frauenspersonen:
Nr. 2. Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit..... 12
Nr. 8. Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit..... 166 178
C. Fremde Eheleute:
Nr. 3. Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit..... —
Nr. 9. Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit..... 22 22

Also in Allem an Fremde..... 389.

Die übrigen 25 haben Personen erhalten, die bereits Bürger waren.

Die Einnahme von diesen 414 an Hiesige und Fremde ausgegebenen Bürgerzetteln
erstreckt sich:

1) auf 59 Nummern mit Handlungsfreiheit..... \$ 20,608 : — %
2) auf 355 » ohne desgl. » 15,199 : 12 »
\$ 35,807 : 12 %

Vom 1. Januar 1814 bis 31. December 1852 beträgt die Summe der Einnahme für ertheilte Bürgerrechte \$ 1,035,011 = 24 %

An Equipirungsgelder für die Bürgerwehr sind von zuschwörenden Bürgern im Ganzen eingegangen \$ 9,900 = — %.

Diese Equipirungsgelder à 6 Thlr. 18 Gr., welche 1849 für jeden zuschwörenden Bürger eingeführt wurden, sind nunmehr abgeschafft.

Bremen, den 6. Januar 1853.

(gez.) C. Witte.

Ertheilung der Bürgerrechte im Jahre 1852.

Nr.	1.	Fremde Mannspersonen das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit . .	22
	2.	Fremde Frauenspersonen das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit.	12
	3.	Fremde Eheleute das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit.	—
	4.	Bürger die Handlungsfreiheit	6
	5.	Bürgerinnen die Handlungsfreiheit	13
	6.	Bürgerliche Eheleute die Handlungsfreiheit	5
	7.	Fremde Mannspersonen das Bürgerrecht	167
	8.	Fremde Frauenspersonen das Bürgerrecht	166
	9.	Fremde Eheleute das Bürgerrecht	22
		Wegen Wiederherstellung alter Gerechtsame, die Handlungsfreiheit betreffend.	
	10.	in Gemäßheit von Senatsbeschlüssen	1
		Summa	414
		Den Bürgereid haben geleistet	383